

Geschäftsverzeichnissnr. 1412
Urteil Nr. 105/99 vom 6. Oktober 1999

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 305 des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes, koordiniert durch den königlichen Erlaß vom 18. Juli 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Bestimmungen in bezug auf Zoll und Akzisen, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 8. September 1998 in Sachen der Philip Morris Belgium AG gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 11. September 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Artikel 305 des allgemeinen Gesetzes in bezug auf Zoll und Akzisen, welches durch den durch das Gesetz vom 6. Juli 1978 bestätigten königlichen Erlaß vom 18. Juli 1977 eingeführt wurde, bestimmt, daß das Abhandenkommen, der Untergang, die Verbrennung, die Denaturierung oder jeder anderweitige Verlust von Waren, für die die Akzise zwar fällig, aber noch nicht bezahlt ist, nicht von der Bezahlung befreit, außer wenn dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen oder in ganz besonderen Fällen erlaubt ist. Schafft der vorgenannte Artikel 305 dadurch, daß er neben den im Gesetz selbst vorgesehenen Befreiungen gleichzeitig das Vorhandensein eines ganz besonderen Falles und die Gewährung einer Befreiung durch die Steuerverwaltung voraussetzt, keine Diskriminierung zwischen einerseits den Steuerpflichtigen, die sich in einem ganz besonderen Fall befinden und die von der Verwaltung die Zustimmung bekommen haben, um eine Befreiung zu erhalten, und andererseits den Steuerpflichtigen, die sich in einem ähnlichen, ganz besonderen Fall befinden, von der Verwaltung aber nicht die Zustimmung bekommen haben, um eine Befreiung von derselben Akzisengebühr zu erhalten, und verstößt er somit nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Hinsicht auf die präjudizielle Frage

B.1. Artikel 305 des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes vom 18. Juli 1977, bestätigt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1978, bestimmt:

« Das Abhandenkommen, der Untergang, das Verbrennen, die Denaturierung oder jeder anderweitige Verlust von Waren, für die die Akzise zwar fällig, aber nicht bezahlt ist, befreit nicht von der Bezahlung, außer wenn dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen oder in ganz besonderen Fällen erlaubt ist. »

Dieser Text findet seinen Ursprung in Artikel 282 Absatz 2 des allgemeinen Gesetzes vom 26. August 1822 über die Erhebung der Ein-, Aus- und Durchfuhrabgaben und der Akzisen, wie auch des Tonnengeldes der Seeschiffe. Die Worte « durch Uns », die am Ende dieser Bestimmung standen, sind durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1976 über Zölle und Akzisen aufgehoben worden. Hinsichtlich der Übereinstimmung des niederländischen mit dem französischen Text stellt der Hof u.a. fest, daß *in fine* dieses Textes der Ausdruck « vrijstelling » (Befreiung) in der niederländischen Version nicht vorkommt, so daß dieser Text gelesen werden muß: « of vrijstelling in zeer bijzondere gevallen mocht worden toegestaan ».

Der Appellationshof Brüssel fragt, ob diese Bestimmung nicht einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied einführt zwischen zwei Kategorien von Steuerpflichtigen, die sich in einem ganz besonderen Fall befinden: jenen, die von der Verwaltung die Zustimmung zur Steuerbefreiung erhalten, und jenen, die sie nicht erhalten.

Hinsichtlich des Antrags auf Neuformulierung der präjudiziellen Frage

B.2.1. Der Ministerrat bittet den Hof, die präjudizielle Frage neu zu formulieren, da der Verweisungsrichter die beanstandete Bestimmung angeblich nicht richtig interpretiert habe.

B.2.2. In seinem Verweisungsurteil hat der Appellationshof ausdrücklich geurteilt, daß, neben der gesetzlichen Abweichung von der Regelung des Artikels 305 des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes, nur die Verwaltung ohne richterliche Kontrolle urteilt, ob eine konkrete Situation als ein « ganz besonderer Fall » betrachtet werden kann, der eine Befreiung von der Zahlung der Akzisen rechtfertigt.

Es ist in dieser Interpretation, daß diese Bestimmung untersucht werden wird. Es ist nämlich nicht Aufgabe des Hofes, eine Diskussion zu schlichten, in der der Verweisungsrichter einen Standpunkt eingenommen hat. Sollte sich jedoch erweisen, daß diese Bestimmung in der Interpretation des Richters gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, dann müßte der

Hof untersuchen, ob sie in einer anderen Interpretation mit dem Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz vereinbar ist.

Dem Antrag auf Neuformulierung der Frage muß somit nicht stattgegeben werden.

Zur Hauptsache

B.3. In der Interpretation des Verweisungsrichters überläßt Artikel 305 des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes der Verwaltung eine Ermessensfreiheit zur Befreiung in « ganz besonderen Fällen ».

Aus den Artikeln 170 und 172 der Verfassung geht hervor, daß niemand einer Steuer unterworfen werden kann oder von dieser Steuer befreit werden kann, außer durch eine Regel, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung erlassen worden ist.

Somit hat die Ermessensfreiheit zur Befreiung, die der Verwaltung durch die beanstandete Bestimmung zugestanden wurde, zur Folge, daß die Steuerpflichtigen dieser wesentlichen Garantie beraubt werden.

B.4. In dieser Interpretation verstößt Artikel 305 gegen die Artikel 10 und 11 in Verbindung mit Artikel 172 der Verfassung.

B.5. In der Interpretation des Ministerrats, der zufolge die beanstandete Bestimmung der Verwaltung absolut keine Befugnis zur Befreiung von der Zahlung von Akzisen verleiht und solch eine Befreiung nur durch den Gesetzgeber geregelt wird, liegt kein Behandlungsunterschied vor und ist die beanstandete Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 172 der Verfassung vereinbar.

B.6.1. Artikel 305 des Gesetzes kann auch dahingehend interpretiert werden, daß als allgemeine Regel die Verpflichtung zur Zahlung der geschuldeten Akzisen bei «Abhandenkommen,

Untergang, Verbrennen, Denaturierung oder jedem anderweitigen Verlust von Waren » aufrechterhalten bleibt, außer bei zwei Ausnahmen, deren erste eine abweichende Gesetzesbestimmung ist und deren zweite eine Steuerbefreiung darstellt, die « in ganz besonderen Fällen » gewährt wird.

B.6.2. Nun, da der Gesetzgeber mit Artikel 305 ausdrücklich eine allgemeine Regel des Schuldens von Akzisen beim Verlust von Waren festgelegt und ihre wesentlichen Aspekte geregelt hat, konnte er für ganz besondere Fälle der höheren Gewalt die Verwaltung ermächtigen, eine Befreiung von der Zahlung zu gewähren. Vom Gesetzgeber kann nämlich nicht verlangt werden, alle möglichen Fälle der Steuerbefreiung in einer Angelegenheit festzulegen, in der die Verschiedenheit der Situationen es nicht ermöglicht, sie alle vorzusehen.

Es ist Aufgabe des eventuell angerufenen Richters, die Gesetzlichkeit der Verwaltungsentscheidung zu beurteilen.

B.6.3. In dieser Interpretation muß die Frage verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 305 des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes verstößt gegen die Artikel 10 und 11 in Verbindung mit Artikel 172 der Verfassung, wenn er dahingehend interpretiert wird, daß er die Verwaltung ermächtigt, nach eigenem Ermessen und ohne richterliche Kontrolle zu entscheiden, ob eine Befreiung gewährt werden muß, selbst wenn sie das Vorliegen eines « ganz besonderen Falles » anerkennt.

- Artikel 305 des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 in Verbindung mit Artikel 172 der Verfassung, wenn er dahingehend interpretiert wird, daß er die Verwaltung keineswegs ermächtigt, eine Befreiung von der Zahlung der Akzisen zu gewähren, da eine solche Befreiung nur durch den Gesetzgeber geregelt werden kann.

- Artikel 305 des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 in Verbindung mit Artikel 172 der Verfassung, wenn er dahingehend interpretiert wird, daß er die Verwaltung ermächtigt, unter richterlicher Kontrolle eine Befreiung von der Zahlung der Akzisen für besondere Fälle höherer Gewalt zu gewähren.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Oktober 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior

